

**Satzung  
Des Islandpferde-Reiter- und Züchterverbandes (IPZV)  
Landesverband Bayern e.V.**

**§1**

**Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der „Islandpferde-Reiter- und Züchterverband (IPZV), Landesverband Bayern e.V.“ mit Sitz in München ist in das Vereinsregister beim Registergericht München eingetragen. Der Verband ist kooperatives Mitglied im „Islandpferde- Reiter- und Züchterverband“ (IPZV-Dachverband) mit Sitz in Hilldesheim.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben des Verbandes, Gemeinnützigkeit**

1. Der IPZV Landesverband Bayern bezweckt:

Das Reiten auf Islandpferden im Sinne eines Ausgleichssports und zur Vertiefung der Naturliebe, insbesondere die Pflege des Jugendsports und der freien Jugendhilfe.

Die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Paß.

Die Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Zieles der Reinzucht. Diese liegt vor, wenn sowohl die Vater-Linie als auch die Mütter-Linie unmittelbar bis in das Mutterland Island zurückverfolgt werden kann. Gegen dieses Ziel wird verstoßen, wenn sich entweder in der Vater-Linie oder in der Mutter-Linie ein Pferd befindet, dessen Vorfahren nicht aus Island stammen.

Das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß Islandpferdeprüfungs-Ordnung (IPO)

Die Gewährleistung von Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.

Die Förderung des Reitens in freier Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden in der Natur.

Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in Bayern.

Die Vertretung aller Mitglieder und Anschlussvereine gegenüber Behörden und Organisationen auf Landesebene.

Ideelle Pflege und Wahrung des Kulturgutes Islandpferde durch Zucht und Begegnung von Reiter und Pferdefreunden zum Zwecke internationalen Kulturaustausches.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verband selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (BGBl II S 613). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

5. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke verwendet werden (vgl.§13).

7. Der Verband ist zu allen Geschäften und Massnahmen berechtigt, die dem Verbandszweck dienen. Er kann hierzu auch andere Gesellschaften gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Dem IPZV-Landesverband Bayern können angehören:

#### **a) Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind eingetragene Regional-/Ortsvereine (Anschlussvereine).

Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand nach schriftlichem Antrag beim Vorsitzenden des Landesverbandes. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der Verbandsausschuss (vgl. § 11).

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit der Auflösung des Anschlussvereines.

#### **b) Sondermitglieder**

Sondermitglieder können nur Vereine, juristische Personen oder Firmen sein.

Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand nach schriftlichem Antrag beim Vorsitzenden des Landesverbandes. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der Verbandsausschuss. Sondermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereines, Erlöschung im Handelsregister.

#### **c) Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes (vgl. § 9) von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **d) Direktmitglieder**

Direktmitglieder werden nicht aufgenommen. Bisherige Direktmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Alle Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt die Satzung des Landesverbandes und die darin verankerten Zwecke an.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres eingeschrieben beim Landesvorsitzenden kündigt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es
  - 4.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Verbandsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - 4.2. gegen die Belange des Tierschutzes verstößt.
  - 4.3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die Anfechtung entscheidet der Verbandsausschuss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§4 Rechte und Pflichten**

1. Rechte
  - 1.1. Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen und das Wissen des Verbandes zu benutzen.
  - 1.2. Die Mitglieder haben Anspruch darauf, dass ihre Interessen durch den IPZV Landesverband Bayern e.V. in den entsprechenden Gremien vertreten werden.
2. Pflichten
  - 2.1. Die Mitglieder haben die Pflicht satzungsmäßige Interessen nach außen zu vertreten.
  - 2.2. Die Mitglieder haften selbstschuldnerisch für die Beiträge.
  - 2.3. Weiter verpflichten sich die Mitglieder einer artgerechten Pferdehaltung mit angemessener Ernährung, sowie auch außerhalb der Turniere den Tierschutz im vollen Umfang zu beachten
3. Die Mitglieder unterwerfen sich der IPO einschließlich ihrer Rechtsordnung.

## **§5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung (vgl. § 7) festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Gesamtvorstand bestimmt.

## **§6 Organe**

1. **Die Organe des Vereins sind:**
  - 1.1 die Mitgliederversammlung
  - 1.2 der geschäftsführende Vorstand (vgl. § 10)
  - 1.3 der erweiterte Vorstand (vgl. §10)
  - 1.4 der Verbandsausschuss

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung.

Jeder Anschlussverein kann pro angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Delegierten müssen von ihrem Verein autorisiert und dem Versammlungsleiter vor Versammlungsbeginn schriftlich bekannt gemacht werden.

Bei der Ermittlung der Delegiertenanzahl für die Anschlussvereine werden nur Mitglieder berücksichtigt, für die bei der letzten Beitragserhebung der Beitrag an den Landesverband gezahlt wurde.

2. Stimmübertragungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Jugendliche unter 14 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
3. Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Anschlussvereine, die zusammen mindestens ein Fünftel der Gesamtdelegierten des Landesverbandes repräsentieren, dies unter Angabe von Gründen fordern.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens vier Wochen liegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Anschlussvereine durch Delegierte vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Landesvorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschließt.
8. Leiter der Versammlung ist der Landesvorsitzende.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmkarte. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag bzw. der jeweilige Vorgang als abgelehnt.
10. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme
11. Bei Wahlen zum Vorstand oder andere durch Personen vertretene Ämter, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Auf Antrag erfolgt in personellen Angelegenheiten geheime Wahl.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Beschlüsse und Anträge im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## §8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - 1.1 die Wahl des Gesamtvorstandes
  - 1.2 die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und für vier Jahre gewählt werden
  - 1.3 die Jahresergebnisrechnung und den Haushaltsvorschlag
  - 1.4 die Entlastung des Vorstandes
  - 1.5 Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
  - 1.6 die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes
  - 1.7 Die Anträge wie vorgesehen

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen.

## §9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Landesverbandes setzt sich zusammen aus:

- 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand (vgl. §10; 2.)**
- 1.2. dem Vorstand**
- 1.3. dem erweiterten Vorstand**

Diese bilden gemeinsam den Gesamtvorstand des Landesverbandes

2. Der Gesamtvorstand des Landesverbandes wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.
  - 2.1. Scheidet der Landesvorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit durchführt.
  - 2.2. Gewählt werden kann nur, wer vorher sein Einverständnis gegeben hat. Bei Abwesenheit muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
  - 2.3. Alle 2 Jahre wird die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes neu gewählt, erstmals
    - der stv. Landesvorsitzende
    - der Schriftführer
    - der Sportwart
    - der Zuchtwart
  - 2.4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
  - 2.5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes vertreten sich in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenseitig. Es werden keine Stellvertreter gewählt.
  - 2.6. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind u.a.

die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Verbandsausschusses

die Vorbereitung aller dem Verband gestellten Aufgaben sowie die Entscheidung aller Angelegenheiten, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Verbandsausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§10 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand**

### **1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an**

der Landesvorsitzende  
der stellvertretende (stv.) Landesvorsitzende  
der Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verband und ist für die Wahrnehmung des sog. „gewöhnlichen“ Geschäftsbetriebes zuständig. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

2. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der Landesvorsitzende und der stv. Landesvorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis unterstützt der stv. Landesvorsitzende den Landesvorsitzenden.

### **3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:**

der Zuchtleiter  
der Sportleiter  
der Jugendleiter  
der Freizeitleiter  
der Schriftführer  
der Referent für Öffentlichkeitsarbeit  
der Referent für Ausbildung  
der Referent für Richten

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes um und vertreten die Fachressorts in Abstimmung mit dem Vorstand. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§11 Verbandsausschuss**

### **1. Dem Verbandsausschuss (VA) des Landesverbandes gehören an**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes

Die Vorsitzenden der Anschlussvereine oder deren Stellvertreter. Sollte ein Vorsitzender eines Anschlussvereins gleichzeitig im Vorstand des LV sein, so bestimmt er einen Stellvertreter für die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss. Jedes Mitglied des VA hat 1 Stimme.

2. Eine Verbandsausschusssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Anschlussvereine, die zusammen mindestens ein Fünftel der Gesamtdelegierten des Landesverbandes repräsentieren, dies unter Angabe von Gründen fordern.

3. Der Verbandsausschuss berät den Gesamtvorstand und unterstützt ihn in seiner Arbeit.

Er regelt alle Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen

- Zucht
- Sport
- Jugend
- Freizeit
- Aus-/Fort- und Weiterbildung
- Finanzen
- Richten

welche die gemeinsame Bereitschaft der Mehrheit der Anschlussvereine und Mitglieder erfordern und langfristigen Charakter haben.

Darüber hinaus befasst sich der VA mit Angelegenheiten von herausragender oder außergewöhnlicher Bedeutung (DIM, WM, Disziplinarangelegenheiten usw.) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand und den Verbandsausschuss.

## **§12 Rechtsordnung**

1. Verstöße gegen die satzungsgemäßen Ziele des Verbandes, gegen die Isländpferde-Prüfungsordnung (IPO) sowie alle damit zusammenhängenden sportrechtlich relevanten Streitigkeiten werden durch die verbandsinterne Gerichtsbarkeit des Dachverbandes geregelt.
2. Entscheidungsgremien sind je nach Zuständigkeit das Turnierschiedsgericht oder das Verbandsschiedsgericht. Verstöße können durch die nachstehenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden: Verwarnung, Geldbuße, Disqualifikation für eine Prüfung, Disqualifikation für ein Turnier, Verweis, Sperre, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Verband.
3. Soweit und so lange die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
4. Der Landesverband schließt sich der Rechtsordnung des Dachverbandes an.

## **§13 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Eine Ausschüttung des Vermögens an seine Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vermögen fällt dem IPZV Dachverband soweit er im maßgeblichen Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt ist, oder einer ihm übergeordneten gemeinnützigen Einrichtung zu.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am.....beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde eingetragen  
München, den: